

STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 880.611

Gemeinderat

- Drucksache

☒

- Tischvorlage

☐

Vorlage Nr. 72 / 2017

zu TOP 8 öffentlich

zur Sitzung am 23. Oktober 2017

Betrifft: Baulandpolitik in der Gemeinde Starzach
Festlegung von Bauplatzpreisen für gemeindeeigene Bauplätze

Beschlussvorschlag:

- vgl. Drucksache -

Anlagen:

- Bewerbungsbogen Bauplatz und Entwurf Vergaberichtlinie
- Bekanntmachung Verkauf Baugrundstücke Bewerbungsstart
- § 1589 BGB Verwandtschaft
- Übersicht über die Verwandtschaftsgrade

Datum
10.10.2017

Bürgermeister
Thomas Noé

Hauptamt
Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG:

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 25. September 2017 erfolgte eine erste Beratung über den Sachverhalt, auf die Drucksache 62/2017 wird ergänzend verwiesen.

Es erfolgte eine Nachjustierung bei der Vergaberichtlinie. Diese ist in der Anlage als neue Version beigefügt. Auch hier gab es zwischen Gemeinderat und der Verwaltung einen konstruktiven Austausch.

Aktuell werden pro m² 115 € von den Erwerbern verlangt, zuzüglich der Kosten für die Herstellung des Abwasserkontrollschachtes (sog. Hauskontrollschacht).

Für kindergeldberechtigte Kinder unter 18 Jahren erhält der Erwerber pro Kind auf den Gesamtkaufpreis 1.000 € Ermäßigung.

Bereits in der vergangenen Sitzung war man sich weitgehend einig, einen neuen Preis von 140,00 €/m² für Bauplätze auszuweisen.

Für Familien mit Kindern wird in diesem Zusammenhang die Kinderermäßigung auf 2.500,00 € pro Kind angehoben. Dieser wird auch für hinzukommende, kindergeldberechtigte Kinder bis drei Jahre nach Kaufvertragsabschluss gewährt.

Des Weiteren wird ein Bauzwang von 4 Jahren festgelegt. D.h. dass spätestens 4 Jahre nach Kaufvertragsabschluss ein bezugsfertiges Wohnhaus erstellt werden muss.

Um zu gewährleisten, dass Interessenten selbst oder deren nahe Verwandte (Bsp. Eltern) keine privaten Baulücken im Eigentum haben, wurde in der Vergaberichtlinie festgelegt, dass die Verwaltung bis zum 3. Grad in gerader Verwandtschaftslinie prüft, ob in der Familie private Bauplätze vorhanden sind.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Oberstes Ziel der kommunalen Bauflächenentwicklung sollte es auch im Sinne des Gemeindeentwicklungskonzeptes sein, dass zum einen die Einwohnerzahlen stabil bleiben bzw. ansteigen und gleichzeitig die Innenentwicklung weiter fortgesetzt wird.

Ziel soll u.a. weiter sein, Starzacher Einwohnerinnen und Einwohner sowie ehemaligen Einwohnerinnen und Einwohner einen kommunalen Bauplatz zur Verfügung zu stellen, die selbst keinen privaten Bauplatz haben.

Die Verwaltung schlägt vor, dass diese Regelung unmittelbar zum Zuge kommen soll, da dadurch sichergestellt ist, dass kein kommunaler Bauplatz an Personen verkauft wird, die selbst oder deren Eltern und Großeltern im Eigentum eines geeigneten Baugrundstückes oder leerstehendem Wohngebäudes sind.

Klar soll aber sein, dass die Gemeinde bei Anfragen von „Starzachern“ in jedem Fall prüft, ob diese nicht bereits ein bebaubares Grundstück oder ein leerstehendes Gebäude auf dem Gemeindegebiet selbst besitzen oder im Familieneigentum haben. Diese Regelung soll auf Verwandtschaftsverhältnisse mit gerader Linie bis 3. Grad (vgl. § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch) Anwendung finden.

Interessenten von außerhalb sollen und müssen ebenfalls die Möglichkeit erhalten, nach Starzach zu ziehen.

Diese Sichtweise bzw. diese Ziele wurden bereits teilweise in der Drucksache 62/2017 seitens der Verwaltung dargelegt.

Sollte der Gemeinderat die Vergaberichtlinie auf dieser Basis sowie einen neuen Bauplatzpreis von 140,00 €/m² und eine Kinderermäßigung von 2.500,00 € oder mehr beschließen, so wird die Verwaltung nachfolgend die neuen Regelungen veröffentlichen und den Bewerbungsstart ankündigen.

Es wird nachfolgend zum Gemeinderatsbeschluss eine öffentliche Bekanntmachung zur den Bauplatzpreisen erfolgen. Hier werden „Starzacher“ ab 01.11.2017 zuerst die Möglichkeit für 2 Monate haben, sich zu bewerben. Erst ab 01.01.2018 werden Bewerbungen berücksichtigt, die von Interessenten eingereicht werden, die nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind.

Bewerbungen die früher als die Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Vergaberichtlinie ab sofort anzuwenden ist.
2. Der Gemeinderat beschließt einen neuen Bauplatzpreis in Höhe von 140 €/m² und eine Kinderermäßigung in Höhe von 2.500,00 €/pro berücksichtigungsfähigem Kind.
3. Der Gemeinderat beschließt einen Bauzwang von 4 Jahren.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass zuerst für 2 Monate ab 01.11.2017 die Bewerbungen von „Starzachern“ zum Zuge kommen, danach auch die von Interessenten, die nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Bewerbungsbogen Bauplatz

Gemeinde Starzach
Hauptamt
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Eingangsdatum: _____

A) Ich bewerbe/Wir bewerben uns für den Kauf eines Wohnhausbauplatzes.
Maßgebend hierfür sind die Vergaberichtlinien des Gemeinderats der Gemeinde Starzach vom 23.10.2017, die mir/uns bekannt sind.

Baugebiet: _____

Wunschreihenfolge:

Wunsch	Bauplatz Nr.	Flurstück Nr.	Straße	m ²	Bebauung mit
1					☐ EFH ☐ DHH ☐ RH
2					☐ EFH ☐ DHH ☐ RH
3					☐ EFH ☐ DHH ☐ RH

Erläuterung: EFH: Einfamilienhaus, DHH: Doppelhaushälfte, RH: Reihenhaus

B) Allgemeine Angaben

	Bewerber/-in 1	Bewerber/-in 2
Name		
Vorname		
ggf. Geburtsname		
geboren am		
Geburtsort		
Familienstand		
Anschrift		
PLZ/Wohnort		
Straße, Hausnummer		
Telefon		
Telefon mobil		
E-Mail		
Beruf		
Arbeitgeber		
seit		

C) Sonstige Angaben

1. Ich bin/Wir sind bereits Eigentümer von B a u l a n d	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
2. Ich wohne/Wir wohnen in Starzach seit _____, (Monat/Jahr)	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
3. Falls Sie nicht in Starzach wohnen, haben Sie früher in Starzach gewohnt? In welchem Zeitraum ? _____	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
4. Ich habe/Wir haben in Starzach eine Arbeitsstelle Arbeitgeber: _____	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
5. Ich bin/Wir sind bereits Eigentümer von Wohnraum ☐ Wohnhaus/-häuser ☐ Eigentumswohnung/-en ☐ Reihnhaus/-häuser	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
6. Ich werde/Wir werden das/die unter Ziff. 5angegebene/-n Objekt/-e spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Neubauvorhabens verkaufen.	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
7. Ich bin/Wir/die eigenen Eltern oder Großeltern sind Eigentümer von Grund und Boden in Starzach Gemarkung, Lage, Größe _____	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
8. In meinem/unserem Haushalt leben _____ kindergeldberechtigte Kinder: (Nachweis beifügen)	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
9. In meinem/unserem Haushalt leben Familienangehörige, die mindestens 50 % schwerbehindert sind	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
10. Wir engagieren uns ehrenamtlich für die Gemeinde Verein / Organisation: _____ seit: _____	<u>Bewerber/-in 1</u> <u>Bewerber/-in 2</u> ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit der Angaben. Falsche oder unwahre Angaben führen zum Ausschluss von der Vergabe. Es ist mir/uns bekannt, dass durch diesen Antrag keinerlei Anspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes begründet oder erlangt wird.

Anlagen:

Finanzierungsbestätigung _____

Datum: _____ Unterschrift Bewerber/-in 1: _____

Unterschrift Bewerber/-in 2: _____

Richtlinien für den Verkauf gemeindeeigener Bauplätze in Starzach

1. Allgemeines

Oberstes Ziel der kommunalen Bauflächenentwicklung sollte es auch im Sinne des Gemeindeentwicklungskonzeptes sein, dass zum einen die Einwohnerzahlen stabil bleiben bzw. ansteigen und gleichzeitig die Innenentwicklung weiter fortgesetzt wird.

Die nachstehenden Richtlinien sollen zu einer möglichst gerechten Behandlung der Bauplatzbewerber beitragen. Sie gelten für Verkäufe von Bauplätzen zur Wohnbebauung (Einfamilien-, Mehrfamilien-, Doppel- und Reihenhaus-Gebäuden) mit ganzer oder teilweiser Eigennutzung des Erwerbers. Umfasst werden Bauplätze in bestehenden und zukünftigen Baugebieten in Starzach.

Die Gemeinde Starzach verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzinteressenten.

Hierzu werden zunächst über eine Bekanntmachung im Starzach Boten sowie auf der Homepage die Bewerbungskonditionen veröffentlicht. Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die ab dem frühestmöglichem Zeitpunkt eingehen.

Jeder Bewerber und dessen Ehegatte oder ein in partnerschaftlicher Gemeinschaft lebender Partner erhält grundsätzlich nur einmal ein Baugrundstück von der Gemeinde Starzach.

Der Bauplatzbewerber oder sein Ehegatte oder ein in partnerschaftlicher Gemeinschaft lebender Partner darf nicht bereits einen Bauplatz, ein eigenes Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung auf dem Gemeindegebiet besitzen. Die Eltern und Großeltern und Urgroßeltern des Bewerbers, dürfen auf dem Gemeindegebiet nicht bereits einen Bauplatz, ein eigenes leerstehendes Wohnhaus haben.

Dies kommt nicht zur Anwendung, falls das Haus oder die Wohnung nicht bedarfsgerecht und eine Erweiterung oder ein Neubau nicht möglich ist. Der Bewerber hat die Voraussetzungen durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung nachzuweisen.

Eigentümer von Wohnraum werden nur dann berücksichtigt, wenn dieser Wohnraum zur Realisierung des Neubauvorhabens verkauft wird.

Pro Ehepaar, eingetragener Lebenspartnerschaft, partnerschaftlicher Gemeinschaft, oder sonstiger Baugemeinschaft kann nur eine Bauplatzbewerbung abgegeben werden. Als Bewerber wird derjenige gewertet, der die höhere Punktzahl erreicht.

Eltern und Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien auch bei Vorliegen sämtlicher Kriterien nicht begründet. In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung Abweichungen von den Richtlinien beschließen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Starzach und den einzelnen Bauplatzbewerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstücksverkäufen geregelt.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Voraussetzungen, Rangfolge

Gemeindeeigene Bauplätze werden an volljährige, bauwillige, einheimische und auswärtige Bewerber vergeben.

Vorrangig berücksichtigt werden in aufgeführter Rangfolge:

- Bewerber aus Starzach;
- Familien mit Kindern, für die nachweislich Kindergeld zusteht; Bewerber mit mehr Kindern gehen Bewerbern mit weniger Kindern vor;
- Sonstige Bewerber, wie z.B. Träger und Investoren für den sozialen Wohnungsbau

2.2 Vergabekriterien

Um unter den Bewerbern eine gewisse Reihenfolge zu erhalten, werden Vergabekriterien mit einem Punktekatalog aufgestellt:

2.2.1 Bindung an die Gemeinde

2.2.1.1 Wohnort in der Gemeinde	20 Punkte
2.2.1.2 früher in der Gemeinde gewohnt (mind. 1 Jahr)	15 Punkte
2.2.1.3 a) Arbeitsplatz in der Gemeinde	10 Punkte
oder	
b) eigener Betrieb in der Gemeinde (Betriebsinhaber)	15 Punkte

2.2.2 Soziale Aspekte

2.2.2.1 je unterhaltspflichtiges Kind im Haushalt	10 Punkte
2.2.2.2 Behinderung eines Familienmitglieds (ab 50 %)	10 Punkte
2.2.2.3 Ehrenamt/Engagement für die Gemeinde	10 Punkte

Für Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht in Starzach haben und auch nicht schon einmal in Starzach gewohnt haben, gelten die Kriterien ab Ziff. 2.2.1.3!

3. Kaufpreis

3.1 Verkehrswert, Kaufpreis

Die Gemeinde Starzach verkauft die gemeindeeigenen Bauplätze grundsätzlich zum Verkehrswert. Der Verkaufspreis wird auf der Grundlage des Verkehrswertes festgesetzt, regelmäßig überprüft und an entsprechende Veränderungen auf dem Grundstücksmarkt angepasst.

Der jeweilige Preisrahmen für ein Baugebiet bzw. einzelne Bauplätze wird vom Gemeinderat festgelegt.

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Anliegerkosten (ohne Hausanschlüsse und Zisternen) sowie die Kostenerstattung für Ausgleichsflächen.

3.2 Abschläge auf den Kaufpreis

Die Gemeinde Starzach möchte alle Bewerber mit Kindern – Einheimische und Auswärtige – unterstützen.

Diese Bewerber erhalten im Rahmen des Kaufvertrages Abschläge auf den Kaufpreis, und zwar 2.500 € pro berücksichtigungsfähigem Kind.

Berücksichtigt werden dabei nur Kinder bis zum 18. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses im Haushalt der Bewerber leben, sowie hinzukommende, kindergeldberechtigte Kinder innerhalb von drei Jahren nach Kaufabschluss.

3.3 Fälligkeit des Kaufpreises

Der Kaufpreis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beurkundung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.

3.4 Kauf vom Bauträger

Wird ein an einen Bauträger zur Bebauung mit vorgesehenes Grundstück zur anschließenden Weiterveräußerung verkaufter Bauplatz innerhalb eines Jahres nach Kaufvertragsabschluss (zwischen Bauträger und Bewerber) von Käufern, die zum berechtigten Personenkreis gehören, zur Eigennutzung erworben, können diese auf Antrag den Kaufpreisabschlag nach Ziff. 3.2 erhalten, sobald das Wohnhaus bzw. die Hauptwohnung vom Käufer selbst bezogen wird. Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Vorlage des Nachweises über die Eigennutzung.

Berücksichtigt werden dabei Kinder, die bei Bezug des Hauses geboren sind und für die der Bewerber nachweislich Kindergeld bezieht.

4. Weitere Bedingungen

4.1 Kaufvertragsabschluss

Der Kaufvertrag muss innerhalb einer Frist von **2 Monaten** nach der verbindlichen Bauplatzzusage abgeschlossen werden, ausgenommen die Verwirklichung des Gesamtvorhabens – Grundstückskauf und Neubau – ist von der Zusage einer Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg oder sonstiger öffentlicher Fördermittel abhängig. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Kaufvertragsabschluss, verliert die Zusage der Gemeindeverwaltung ihre Bindungswirkung.

4.2 Schuldrechtliche Verpflichtungen / Bauverpflichtung

Die Erwerber haben im Kaufvertrag u.a. die nachfolgenden schuldrechtlichen Verpflichtungen zu übernehmen:

Die Gemeinde Starzach behält sich an dem Baugrundstück ein Wiederkaufsrecht vor, das sie in folgenden Fällen ausüben kann:

1. Wenn der Käufer mit dem Bau eines dem Bebauungsplan entsprechenden Wohngebäudes nicht innerhalb von 3 Jahren ab Kaufvertragsabschluss begonnen hat und das Bauvorhaben nicht innerhalb von 4 Jahren ab Kaufvertragsabschluss bezugsfertig ist;
2. oder die Baumaßnahme ab Baubeginn bis zur Bezugsfertigkeit mehr als drei Jahre beträgt;
3. oder das Grundstück vor der Bebauung, bis zur Bezugsfertigkeit oder innerhalb von 4 Jahren ab Bezugsfertigkeit ohne Zustimmung der Gemeinde Starzach veräußert wird, wobei die Art der Veräußerung (Kauf, Tausch, Schenkung etc.) ohne Bedeutung ist;
4. oder der Käufer zu Lasten des Grundstücks vor der Bebauung ohne Zustimmung der Gemeinde Starzach ein Erbbaurecht bestellt oder vom Kaufvertragsabschluss an bis 4 Jahre nach Bezugsfertigkeit ohne Zustimmung der Gemeinde Starzach an dem Grundbesitz Wohnungs- und/oder Teileigentum begründet.

Die Verpflichtungen nach Ziffer 1. bis 4. werden durch ein entsprechendes Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Starzach im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch durch eine Auflassungsvormerkung dinglich abgesichert.

Wiederkaufspreis ist der Kaufpreis ohne Zinsvergütung.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Bauverpflichtungsfrist verlängert werden.

4.3 Härtefall

Liegen **objektiv nachvollziehbare Gründe** vor, weshalb der Eigentümer die Wohnung nicht mehr selbst bewohnt und/oder das Wohngebäude veräußert, verzichtet die Gemeinde ganz oder teilweise auf den Anspruch das Wiederkaufsrecht.

Dies kann insbesondere der Fall sein bei:

- langfristig (mindestens 1 Jahr) andauernder Arbeitslosigkeit
- Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Krankheit
- Wechsel des Arbeitsplatzes, wobei der Zeitaufwand für den Weg zur neuen Arbeitsstelle nicht mehr zumutbar ist

Die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, erfolgt **auf Antrag** des Eigentümers unter Beurteilung des Einzelfalls durch die Gemeindeverwaltung Starzach.

5. Mietwohnungsbau

Zur Förderung des Mietwohnungsbaus und vor allem für sozialen Mietwohnungsbau kann die Gemeinde Starzach Bauplätze an Wohnungsbaugesellschaften und an private Bauträger verkaufen, die eine Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes eingehalten werden.

6. Bewerbungsverfahren

Bewerbungen auf einen Bauplatz können nach entsprechender Veröffentlichung im Amtsblatt für Starzach, dem Starzach Boten sowie die Homepage bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Bewerbung hat auf dem veröffentlichten Bewerbungsbogen zu erfolgen. Mit der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung einer inländischen Bank einzureichen.

Die Gemeindeverwaltung nimmt innerhalb von Zeitspannen, die je nach aufkommen der eingehenden Bewerbungen auf 1, 2 oder 3 Monate festgelegt wird, eine Abwägung zwischen den Bewerbern vor. Bewirbt sich nur ein Interessent innerhalb von 3 Monaten ohne Konkurrenz auf nur einen Bauplatz, so kommt dieser zum Zuge.

Entscheiden sich zwei Bewerber für einen Bauplatz, so kommt der Bewerber mit der höheren Punktzahl zum Zuge.

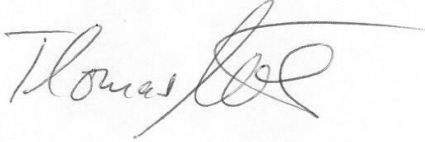
Bewirbt sich nur eine Person in einem Monat oder bewerben sich Interessenten nicht auf dieselben Bauplätze, so kann die Verwaltung mit diesen umgehend einen Kaufvertrag abschließen.

Die Entscheidung über die Bauplatzvergabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Starzach, den 23. Oktober 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Noé', with a stylized flourish extending from the end.

Thomas Noé
Bürgermeister

Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken in Starzach

Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach hat für die zum Verkauf stehenden gemeindeeigenen Baugrundstücke neue Verkaufspreise festgelegt:

1. Verkaufspreis für Bauplätze im Bebauungsplangebiet „Dorfgärten Felldorf 1. Änderung“ OT Felldorf 140 €/m²
2. Verkaufspreis für Bauplätze im geplanten Baugebiet „Brühl III“, OT Wachendorf 140 €/m²

Für jedes kindergeldberechtigende Kind unter 18 Jahre erhält der Erwerber eine Ermäßigung auf den Gesamtkaufpreis in Höhe von 2.500 €. Dies ist auch für hinzukommende Kinder bis 3 Jahre nach Kaufvertragstermin möglich.

Bauzwang: Spätestens 4 Jahre nach Kaufvertragsabschluss muss ein bezugsfertiges Wohnhauserstellt werden.

Bewerbungsverfahren:

In den kommenden Monaten werden die kommunalen und privaten Bauplätze im Bereich Dorfgärten Felldorf erschlossen. Selbiges soll im Sommer 2018 für Brühl III in Wachendorf erfolgen.

Ab 01.11.2017 besteht die Möglichkeit, sich offiziell für einen kommunalen Bauplatz zu bewerben.

Eine Übersicht der Bauplätze finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Starzach unter der Rubrik Baugebiete. Dort ist ebenso die Vergaberichtlinie für Bauplätze hinterlegt sowie ein Vordruck für die Bewerbung.

Bewerbungsfrist: Ab 01.11.2017 können sich in den ersten 2 Monaten nur Interessenten bewerben, die in Starzach wohnhaft sind. Im Februar 2018 erfolgt Verwaltungsintern die Abwägung zwischen den Interessenten, die Reservierung des Bauplatzes und es werden Kaufverträge vorbereitet.

Ab 01.01.2017 können sich auch Auswärtige um einen Bauplatz bewerben.

Bewerbungen, die bereits vor Beginn des festgelegten Zeitraums eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte an die Gemeindeverwaltung Starzach – Hauptamt oder per Mail an: marie.zegowitz@starczach.de .



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1589 Verwandtschaft

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

(2) (weggefallen)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Übersicht über die Verwandtschaftsgrade

Seitenlinie						
	Direkte Linie	2. Grad	3. Grad	4. Grad	5. Grad	6. Grad
4. Grad	Urgroßvater/-mutter					Bruder/Schwester der Urgroßeltern
3. Grad	Urgroßvater/-mutter				Bruder/Schwester der Urgroßeltern	
2. Grad	Großvater/-mutter			Großonkel/Großtante		Enkel/Enkelin der Urgroßeltern
1. Grad	Vater/Mutter		Onkel/Tante		II. Kusine/II. Kusine	
0		Bruder/Schwester		Kusin/Kusine		Sohn/Tochter des II. Kusins od. II. Kusine
1. Grad	Sohn/Tochter		Neffe/Nichte		Sohn/Tochter des Kusins od. der Kusine	
2. Grad	Enkel/in			Sohn/Tochter des Neffen od. der Nichte		Enkel/Enkelin des Kusins od. der Kusine
3. Grad	Urenkel/in				Enkel/Enkelin des Neffen od. der Nichte	
4. Grad	Ururenkel/in					weitere/r Kussin/Kusine

STEUERBERATUNG



STEGE

Dr.-Daimler-Str. 28
39032 Sand in Taufers

Tel. 0474 678 500
Fax 0474 679 417